

Satzung

Sportverein
Schiffahrt und Hafen
Wismar 1961 e.V.





§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Sportverein Schiffahrt und Hafen Wismar von 1961 e.V.“ abgekürzt „SHW 61“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Er ist am 10.01.1961 unter dem Namen „BSG Hafen Wismar“ gegründet worden und tritt die Rechtsnachfolge der am 5.11.1975 gegründeten „BSG Schiffahrt und Hafen Wismar“ an.

Er hat seinen Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar unter der Nummer 100 am 06.09.1990 eingetragen.

Die Namensänderung erfolgt mit der Eintragung ins Register.

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Hansestadt Wismar.
- Der Verein ist Mitglied in den für ihn notwendigen Verbänden.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Organisation von Sportwettkämpfen.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleiterentschädigungen sind keine Zuwendungen. Vereinbarungen für Aufwandsentschädigungen sind schriftlich vorzunehmen.



§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein führt als Mitglieder:
 - erwachsene aktive Mitglieder
 - erwachsene passive Mitglieder
 - Jugendliche aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören, unabhängig von Konfession, Glauben oder Herkunft.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Angabe einer Hauptsportart zu beantragen.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilung.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- Der Austritt muss gegenüber der betreffenden Abteilung schriftlich angezeigt werden.



- Ein Mitglied kann von der jeweiligen Abteilung ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von berechtigten Anordnungen des Vereins,
 - wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wenn weder Stundung noch Erlass auf Antrag gewährt wurden,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- Mit Ende der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum zurückzugeben.
- Mit Ämtern betraute Mitglieder haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Bei Erwerb der Mitgliedschaft müssen sich aktive Mitglieder für eine im Verein angebotene Sportart entscheiden. Die Teilnahme am Sportbetrieb anderer Abteilungen ist zu beantragen und nur mit Zustimmung der aufnehmenden Abteilung möglich.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

- Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung der Abteilung.
- Die Auflösung des Vereins ist im § 13 definiert.



§ 6 Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungen oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand in Verbindung mit dem entsprechenden Abteilungsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - Haus-, Platz und Hallenverbot.
- § 3 (5) gilt entsprechend

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungen



§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für

- Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über
 - die vorgelegte Tagesordnung
 - Satzungsänderungen
 - Anträge an die Versammlung
 - den Haushaltsplan
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand es für erforderlich hält
 - mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen mit den entsprechenden Unterschriften an den Vorstand, sie beantragt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 14 Tage, die außerordentliche 21 Tage vor Stattfinden bekannt zu geben.



- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen und die Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt wird.

- Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied oder
 - dem Vorstand
- Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form aufzubewahren sind.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.



§ 10 Der Vorstand

- Hiermit setzt sich der zukünftige Vorstand von SHW e.V. 1961 e.V. wie folgt zusammensetzen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schrift-/Pressewart
 - dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu 3 Beisitzern

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

- Der Vorstand entscheidet durch Stimmrecht und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch jeweils 2 der vorstehend genannten Vorstandmitglieder vertreten.

- Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



- Der Kassenwart überwacht das Rechnungswesen, hat Zahlungen auf Anweisungen oder in Übereinstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- Über die Sitzungen sind von einem Schriftwart Beschlussprotokolle zu fertigen. Sie sind in geeigneter Form aufzubewahren.
- Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt und dem Vorstand benannt. Diese werden in der Vollversammlung bestätigt.

§ 11 Kassenprüfer

- Drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit jedes Kassenprüfers beträgt 3 Jahre.

- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.

- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes vor.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- Jedes Mitglied des Vereins ist über den Landessportbund M—V versichert.

Die Sportversicherung deckt Schadensfälle/Unfälle der Versicherten bei gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsmäßigen Veranstaltungen der Verbände und des Vereins einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung ab.

Die Versicherungsprämie ist im Vereinsbeitrag enthalten.



- Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, Wertgegenständen und Bargeldbeträgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten.
- Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordwest- Mecklenburg unmittelbar ausschließlich zur Förderung des Sports in Nordwest-Mecklenburg.

§ 14 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die dem Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.12.2021 beschlossen.

Somit verliert die Satzung vom 04.05.2021 ihre Gültigkeit.

1. Vorstandsvorsitzender

2. Vorstandsvorsitzender

Maik Zielinski
Wismar, 20.12.2021

Wilfried Firtg
Wismar, 20.12.2021